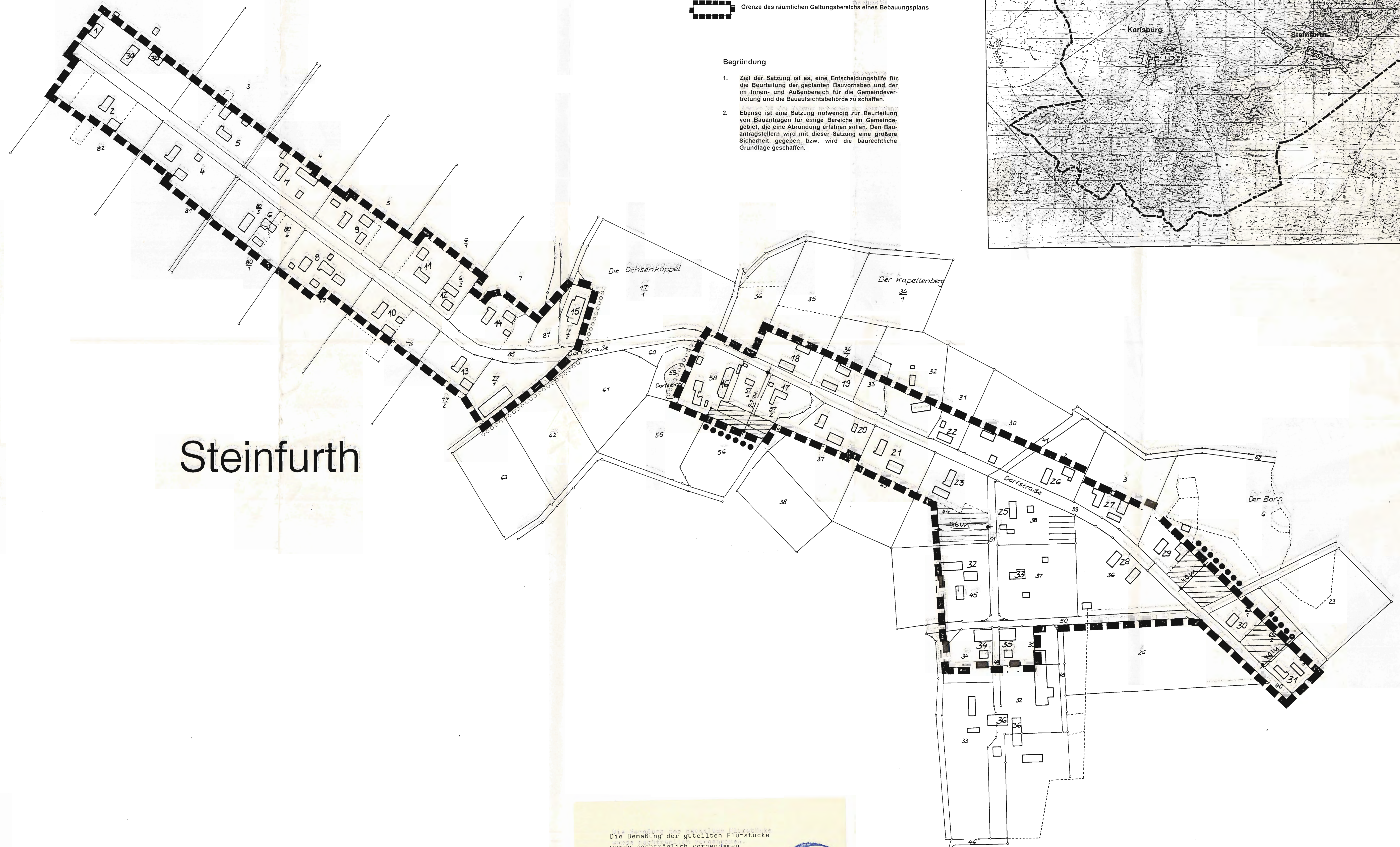
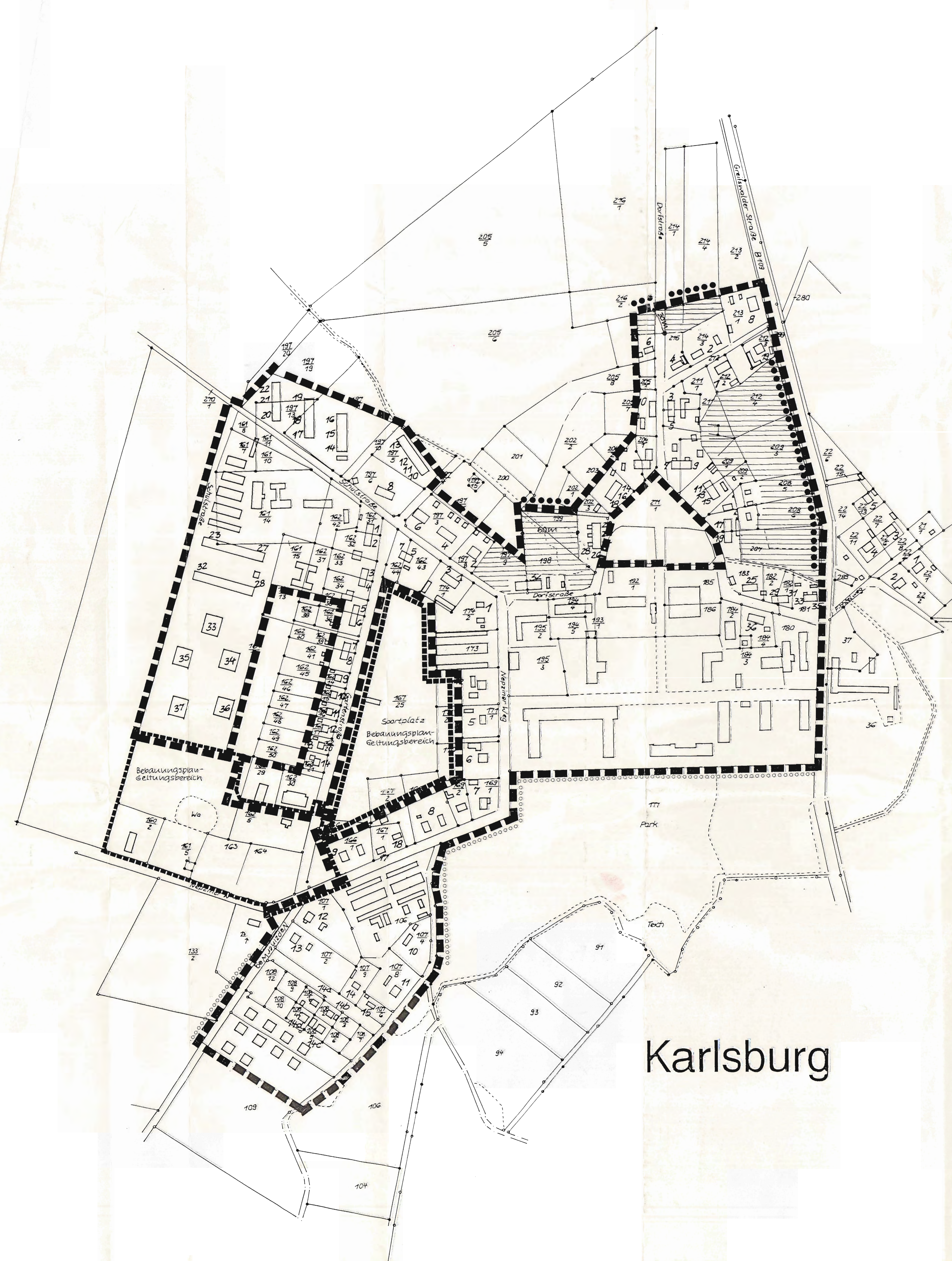
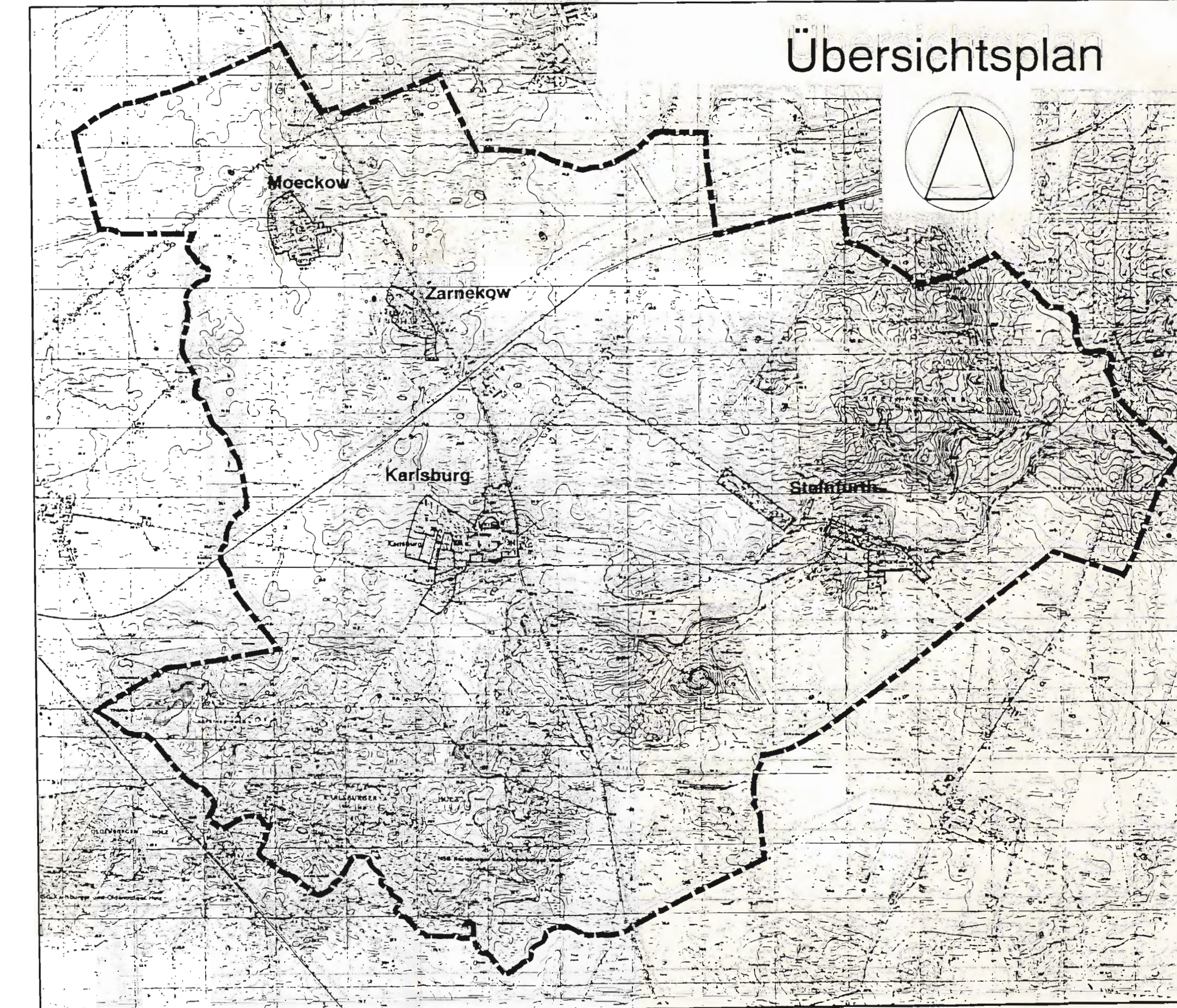
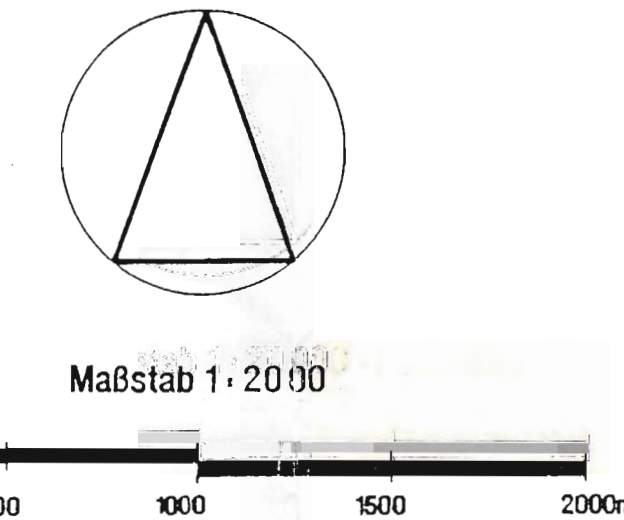


Karlsburg Kreis Greifswald-Land Innenbereichssatzung



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung
 - Innenbereich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 (Klarstellung)
 - Kennzeichnung der einbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (unbezogene Flächen)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
 - Pflanzgebot für Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines Baugebietes
- Begründung**
- Ziel der Satzung ist es, eine Entscheidungshilfe für die Beurteilung der geplanten Bauvorhaben und der in ihnen und Außenbereich für die Gemeindeverteilung und die Bauaufsichtsbehörde zu schaffen.
 - Ebenso ist eine Satzung notwendig zur Beurteilung von Bauvorhaben für einige Bereiche in Gemeindegebiet, die eine Abminderung erfahren sollen. Den Bauentscheidungen wird mit dieser Satzung eine größere Sicherheit gegeben bzw. wird die baurechtliche Grundlage geschaffen.



Die Beratung der geteilten Flurstücke wurde nachträglich vorgenommen.
05.09.94
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE KARLSBURG FÜR DIE ORTSTEILE KARLSBURG, MOECKOW, STEINFURTH UND ZARNEKOW

- über
- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) sowie
 - die Abminderung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen)
- Aufgrund des § 34 Abs. 4 und § 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2352) und des § 4 Abs. 2 des Wohnungsbau-Erweiterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 930), zuletzt geändert durch das Invalidentenförderungsgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 460) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Gemeinde Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow erlassen:

- § 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.
 - Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 2 FESTSETZUNGEN ZUR BEBAUUNG**
- Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.
 - Das Maß der baulichen Nutzung und die Gestaltung der Gebäude nach (1) haben sich der Nutzung und Bauweise der angrenzenden bebauten Grundstücke anzupassen, für die Grundfläche neuer Wohngebäude sind max. 120 m² und für die Grundflächenzahl 0,2 zulässig.
 - Bei der Grundstücksbildung sind, wo erforderlich, Flächen für öffentliche Fußwege freizuhalten.

- § 3 INKRAFTTRETEN**
- Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.11.1993, der die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen vom 25.11.1993 bis 02.02.1994 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.11.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 06.02.1994 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe der Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte und der Flurkartenausschnitt Maßstab 1:2000 sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.11.1993 bis zum 25.12.1993 während folgender Zeiten:
.....
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, § 3 Abs. 2 BauGB in durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Für Unterlagen, deren Maßstab von der Übersichtskarte z.B. "keine", "keine", "keine" ist, wird zur Prüfung der Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtswirksamen Flurkarten in Maßstab 1:2000 vorliegt. Regelmäßige Kontrolle nicht erforderlich werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.11.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Die Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte und der Flurkartenausschnitt, wurde am 22.11.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.1993 gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte ohne Maßstab, dem Flurkartenausschnitt in Maßstab 1:2000 und der Begründung wurde mit Verfügung vom 22.11.1993 mit dem Hinweis und Hinweis ortsüblich bekannt gemacht.

- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung ist die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von je einem eingeschrieben werden kann und über den ortsüblich Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 22.11.1993 bis zum 22.11.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Darstellung der Verordnungen von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Aufhebung und das Erreichen von Entscheidungssprachen (§§ 46, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.11.1993 in Kraft getreten.

Karlsburg, 22.11.1993
Bürgermeister

Karlsburg
Kreis Greifswald-Land
Land Mecklenburg-Vorpommern

Innenbereichssatzung

für die Ortsteile
Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow

Bekanntmachung einer Erhaltungssatzung als sonstige Satzung

B e k a n n t m a c h u n g der Gemeinde Karlsburg

hier: Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Karlsburg
 über die Erhaltung für das Gebiet des historischen
 Dorfkerns von Karlsburg in den Grenzen der Gebäude
 Dorfstraße 10, Dorfstraße 3, Dorfstraße 28, Dorf-
 straße 35

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 (GBL. I S.225) und der §§ 172 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) [zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466)] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg in ihrer Sitzung am 06.09.93 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des historischen Dorfkerns von Karlsburg in den Grenzen der Gebäude Dorfstr. 10, Dorfstr. 3, Dorfstr. 28 und Dorfstr. 35, das in dem in der Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Um die Eigenart Karlsburgs als ehemaliges Gutsdorf festzuhalten wird es notwendig, den zur Schloßanlage gehörenden historischen Dorfkern zu erhalten.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf die Änderung, der Abbruch oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde des zuständigen Landkreises (untere Baubehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr.2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr.3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigung nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Erhaltungssatzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Karlsburg, den ..06.09.93...



Gemeinde Karlsburg
Der Bürgermeister
Gemeinde Karlsburg
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: ..10.09.93.....

Abgenommen am: ..8.10.93...

Abzunehmen am: ..08.10.93.....



Gemeinde Karlsburg
Der Bürgermeister
Gemeinde Karlsburg
Der Bürgermeister



Gemeinde Karlsburg
Der Bürgermeister

Gemarkung Karlsburg
Flur 2
Maßstab 1 : 1000

